

BVGer D-3427/2020 vom 29. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3427_2020_d20200529

FR: TAF D-3427/2020 du 29 mai 2020

IT: TAF D-3427/2020 del 29 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 29. Mai 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-3427/2020 Seite 7

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Dem in der Beschwerde gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers hat das Gericht – unter Vorbehalt allfälliger Wechsel bei Abwesenheiten – bereits mit Zwischenverfügung vom 23. Juli 2020 entsprochen, auf welche an dieser Stelle zu verweisen ist (vgl. Sachverhalt Bst. H). Nachdem der bisherige Drittrichter Jürg Tiefenthal inzwischen in eine andere Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts übergetreten ist, wurde durch eine Mitarbeiterin der Kanzlei mittels des EDV-basierten Zuteilungssystems am 22. Februar 2022 neu Richter Daniele Cattaneo als Drittrichter bestimmt.

E. 2.2

Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten einzusehen: Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b) und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Bst. c). Die Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, ist als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte, in die Einsicht gewährt werden könnte. Der im Rechtsbegehren [1] mitenthaltenen Antrag, es sei Einsicht in die Datei der Software zu gewähren, mit welcher der Spruchkörper bestimmt worden sei, ist daher abzuweisen.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde vom 6. Juli 2020 werden verschiedene formelle Rügen erhoben (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Verletzung der Begründungspflicht sowie unrichtige und unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts). Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Rechtsbegehren Ziffn. 2–4 der Beschwerde).

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt

D-3427/2020 Seite 8 wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.2.2

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.3.1

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers soll vorab vorliegen, weil das SEM ihn nicht erneut zu seinen Asylgründen angehört habe. Ausserdem hätte ihm die Vorinstanz vor Erlass der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör zu allfälligen weiteren Entwicklungen bezüglich der politischen Lage in Sri Lanka beziehungsweise zur persönlichen Verfolgungssituation gewähren müssen (vgl. Beschwerde S. 8 f. Ziff. 4.1.1).

E. 4.3.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das SEM nicht verpflichtet war, den Beschwerdeführer erneut anzuhören. Der Entscheid über sein erstes Asylgesuch ist am 29. Mai 2019 mit dem Urteil D-527/2016 des BVGer in Rechtskraft erwachsen. Das zweite Asylgesuch wurde (am 18. Oktober 2019) innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) war er gehalten, seine (neuen) Asylgründe bei der Einreichung des Mehrfachgesuchs substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen. Dies hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer denn auch auf 54 Seiten (ohne Beilagenverzeichnis) sowie in seiner ergänzenden Eingabe vom 11. Mai 2020 auf weiteren 15 Seiten schriftlich getan. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

D-3427/2020 Seite 9

E. 4.3.3

Darüber hinaus hatte die Vorinstanz entgegen der Behauptung in der Beschwerde auch keinerlei Veranlassung, dem Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör zu allfälligen weiteren Entwicklungen bezüglich der politischen Lage in Sri Lanka beziehungsweise zur persönlichen Verfolgungssituation zu gewähren, wäre es doch, wie soeben erwähnt, im Rahmen der Mitwirkungspflicht Sache des Beschwerdeführers gewesen, allfällige weitere Ausführungen unaufgefordert schriftlich einzureichen. Nach dem Gesagten hat das SEM das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt.

E. 4.3.4

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das SEM in seiner Verfügung vom 29. Mai 2020 den vom Rechtsvertreter im Mehrfachgesuch vom 18. Oktober 2019 lediglich im Fliesstext (vgl. a.a.O. S. 28 oben), nicht aber in Form eines formellen Rechtsbegehrens gestellten Antrag auf erneute Anhörung seines Mandanten nicht explizit behandelt hat, ist diesem hierdurch doch – wie aus den vorstehenden Erwägungen ersichtlich – kein Rechtsnachteil erwachsen.

E. 4.4.1

Weiter wird geltend gemacht, das SEM habe in seiner Verfügung vom 29. Mai 2020 bei der Prüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die Tatsache, dass er in der Schweiz geboren sei und bis zu seiner Ausreise im Jahr 2005 insgesamt elf Jahre hier gelebt habe, nicht hinlänglich geprüft. Im Weiteren habe es die aktuelle Lage in Sri Lanka nicht korrekt gewürdigt und damit seine Begründungspflicht verletzt (vgl. Beschwerde S. 9 ff. Ziff. 4.2).

E. 4.4.2

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das SEM in seiner Verfügung vom 29. Mai 2020 bei der Sachverhaltszusammenfassung auf Seite 2 festgehalten hat, der Beschwerdeführer sei in der Schweiz aufgewachsen, bis die ganze Familie auf Geheiss seines Vaters im Jahr 2005 nach Sri Lanka zurückgekehrt sei. Darüber hinaus hat das SEM diesbezüglich bei der Prüfung der Zumutbarkeit zu Recht auf die Ausführungen des SEM in seiner Verfügung vom 16. Dezember 2015 (vgl. a.a.O. S. 5, letzter Absatz) und auf diejenigen im Urteil D-527/2016 vom 29. Mai 2019 hingewiesen, in welchem das Bundesverwaltungsgericht festgehalten hat, dass der Integrationsgrad eines Asylsuchenden

bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 83 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, D-3427/2020 Seite 10 SR 142.20) grundsätzlich keine Rolle spielt (vgl. a.a.O. E. 13.4.2 m.w.H.). Dem ist nichts hinzuzufügen.

E. 4.4.3

Im Weiteren ergibt sich aus der Verfügung des SEM vom 29. Mai 2020, dass dieses eine ausführliche Beurteilung in Bezug auf die aktuelle politische Lage in Sri Lanka vorgenommen hat (vgl. a.a.O. S. 3 f. Ziff. IV), wozu sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde – wenngleich im Zusammenhang mit der gerügten Verletzung der Begründungspflicht – einlässlich auseinandersetzen konnte (vgl. a.a.O. S. 9 ff., Ziff. 4.2).

E. 4.4.4

Bei dieser Sachlage ist festzuhalten, dass sich der Vorwurf, das SEM habe die Begründungspflicht verletzt, als unhaltbar erweist.

E. 4.5.1

Zusätzlich wird bemängelt, der rechtserhebliche Sachverhalt sei in Bezug auf seine individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers unvollständig und unrichtig abgeklärt worden. Die Vorinstanz habe eine unvollständige Würdigung der Asylvorbringen (insbesondere in Bezug auf seinen langjährigen Aufenthalt in der Schweiz als Hochburg der tamilischen Diaspora sowie seine familiären LTTE-Verbindungen) vorgenommen und dementsprechend bei der Entscheidung nicht berücksichtigt. Im Weiteren hätten der desolatte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und die im Rahmen des Mehrfachgesuchs eingereichten entsprechenden Arztberichte keinen Niederschlag in Bezug auf die Bewertung der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen gefunden. Darüber hinaus habe die Vorinstanz die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und nicht korrekt abgeklärt. Namentlich habe sie die asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund seiner tamilischen Ethnie, der familiären LTTE-Verbindungen und des langjährigen Aufenthalts in einem tamilischen Diasporaland nicht richtig abgeklärt. Die allgemeine politische Situation in Sri Lanka habe sich seit der Machtübernahme durch die neue Regierung unter Gotabaya Rajapaksa im November 2019 nachhaltig verschlechtert. Insbesondere sei es zu einer Abkehr vom Reform- und Versöhnungsprozess unter der früheren Regierung, einer zunehmenden Machtkonzentration in den Händen des Rajapaksa-Clans, einer Militarisierung öffentlicher Institutionen und zu anhaltenden Festnahmen, Übergriffen und Einschüchterungen gegenüber Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Angehörigen ethnischer Minderheiten gekommen (vgl. Beschwerde S. 16–28, Ziff. 4.3).

D-3427/2020 Seite 11

E. 4.5.2

Hinsichtlich des Einwandes, das SEM habe es in der angefochtenen Verfügung versäumt, die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen gestützt auf die drei im Rahmen des Mehrfachgesuchs eingereichten ärztlichen Berichte beziehungsweise seines desolaten Gesundheitszustandes einer Neuüberprüfung zu unterziehen (vgl. Beschwerde S. 17 unten) ist zu bemerken, dass das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-527/2016 vom 29. Mai

2019 festgestellt hat, dieser habe anlässlich seiner Anhörung vom 23. Juni 2015 nicht unter nennenswerten psychischen Schwierigkeiten gelitten, da sich sein seelischer Zustand aufgrund der Aktenlage erst nach Kenntnisnahme der negativen Verfügung des SEM (vom 16. Dezember 2015), also mehr als sechs Monate später, verschlechtert habe (vgl. a.a.O. S. 18 E. 4.1.2). Auch die im Rahmen des Mehrfachgesuchs eingereichten drei ärztlichen Berichte enthalten faktisch nur ärztliche Wahrnehmungen der Gemütslage des Beschwerdeführers für die Zeitspanne nach Eröffnung der Verfügung des SEM vom 16. Dezember 2015, begann dessen ambulante Behandlung gemäss dem ärztlichen Bericht von Dr. med. F. _____ vom 27. April 2016 doch erst am 16. März 2016. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen im Urteil D-527/2016 vom 29. Mai 2019 im Zusammenhang mit der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers nach wie vor gültig. Diesbezüglich kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts im vorgenannten Urteil (vgl. a.a.O. S. 22 ff. E. 6.2 und 6.3) verwiesen werden. Bei dieser Sachlage hatte das SEM keinerlei Veranlassung (und Berechtigung), in der angefochtenen Verfügung eine Neuüberprüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers aufgrund dessen "desolaten Gesundheitszustandes" vorzunehmen, weshalb die Rüge jeglicher Grundlage entbehrt.

E. 4.5.3

Sodann ist festzuhalten, dass in der Beschwerde die formellen Aspekte einer unvollständigen oder unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der materiellen Würdigung desselben vermengt werden. Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung alle wesentlichen Sachverhaltselemente fest und würdigte die Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka. Allein aus dem Umstand, dass das SEM die Situation in Sri Lanka anders einschätzt und zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer respektive dessen Rechtsvertreter verlangt, lässt sich nicht ableiten, dieses habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erhoben.

D-3427/2020 Seite 12

E. 4.6

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren Ziffern 2–4 sind somit abzuweisen.

E. 5.1

In der Beschwerde wird für den Fall einer materiellen Beurteilung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweislast gestellt (vgl. Beschwerde S. 27 Ziffn. 6.1 und 6.2): Er sei erneut anzuhören, dies zu denjenigen Sachverhalten, zu welchen er sich bisher noch nicht äussern können (Beweisantrag 1). Um sein absolut fehlendes familiäres und soziales Netz in Sri Lanka festzustellen, sei eine Botschaftsabklärung über die Schweizer Botschaft in Colombo vorzunehmen (Beweisantrag 2).

E. 5.2.1

Eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers erübrigt sich, ist doch der Sachverhalt, wie vorstehend aus der Erwägung 4 hervorgeht, hinreichend erstellt. Ohnehin besteht – wie ebenfalls bereits erwähnt – im Rahmen eines Mehrfachgesuches kein Anspruch auf eine

erneute Anhörung (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Die neuen Asylvorbringen des Beschwerdeführers wurden im Gesuch vom 18. Oktober 2019 sowie dessen Ergänzung vom 11. Mai 2020 auf insgesamt 69 Seiten (ohne Beilagenverzeichnis) dargelegt. Darüber hinaus handelt es sich beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers um einen patentierten Rechtsanwalt mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet des Asylrechts, dem nun bereits in vielen von ihm geführten Verfahren dargelegt wurde, dass gemäss schweizerischem Asylrecht Mehrfachgesuche schriftlich einzureichen sind und kein Anspruch auf eine nochmalige Anhörung besteht. Somit ist Beweisantrag 1 abzuweisen.

E. 5.2.2

Weiter wird beantragt, es sei eine Abklärung via die Schweizer Botschaft in Colombo vorzunehmen, um das absolut fehlende familiäre und soziales Netz in Sri Lanka festzustellen. Diesbezüglich wird in der Beschwerde vom 6. Juli 2020 pauschal festgehalten, die beiden in Sri Lanka lebenden Grosseltern (mütterlicherseits) des Beschwerdeführers seien beide um die 80 Jahre alt und könnten ihm daher keine Hilfe sein, sich in seiner Heimat erneut zu integrieren (vgl. a.a.O. S. 36, Abs. 2). Gleichzeitig wird in der Beschwerde ausgeblendet, dass sich auch noch eine Grossmutter väterlicherseits sowie ein Onkel sowie eine Tante mütterlicherseits des Beschwerdeführers in Sri Lanka aufhalten (vgl. hierzu Urteil des BVGer

D-3427/2020 Seite 13 D-527/2016 vom 29. Mai 2019 S. 29/30 E. 13.4.1). Deshalb erweist sich auch eine entsprechende Botschaftsabklärung als entbehrlich, weshalb der diesbezügliche Antrag ebenfalls abzuweisen ist.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1.1

In der Beschwerde wird im Rahmen der materiellrechtlichen Ausführungen darauf beharrt, dass sämtliche vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhaltselemente "entweder mittels objektiven Beweismitteln belegt oder aber zumindest im neuen Asylgesuch glaubhaft gemacht worden" seien. So habe als erstellt zu gelten, dass es Ende April 2014 wegen der Verbindung seiner Familie zu den LTTE und zum tamilischen Separatismus zu einer Gelderpressung durch bewaffnete Personen in Zivilkleidung ge-

kommen sei, wobei seiner Familie im Falle der Nichtzahlung des Lösegelds angedroht worden sei, ihn als ältesten Sohn zu entführen oder gar extralegal hinzurichten. Darüber hinaus habe er selbst, ohne es realisiert zu haben, im Rahmen seiner Beschäftigung in einem (...) unerlaubtes Propagandamaterial für die Wiedererstarkung des tamilischen Separatismus beziehungsweise die LTTE gedruckt, weshalb er ebenfalls ins Visier der sri-lankischen Behörden gelangt sei (vgl. Beschwerde S. 27 ff. Ziffn. 7, 8 und 9.1).

D-3427/2020 Seite 14

E. 7.1.2

Wie bereits in E. 4.5.2 ausgeführt, bestand kein Grund, im Rahmen des vorliegenden Mehrfachgesuchs eine Neuüberprüfung der Glaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers vorzunehmen, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil D-527/2016 vom 29. Mai 2019 nach wie vor rechtsverbindlich sind. Die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers sind demnach auch für das vorliegende Mehrfachgesuch als unglaubhaft einzustufen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die Ausführungen in E. 6.2–E 6.4 des Urteils D-527/2016 vom 29. Mai 2019 verwiesen werden.

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, er erfülle mehrere der im Referenzurteil E-1866/2016 vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren, namentlich aufgrund seiner familiären Verbindungen zu den LTTE, insbesondere durch mehrere Familienangehörige, die ihre Heimat aufgrund ihrer LTTE-Verbindungen (vor Jahrzehnten) hätten verlassen müssen und im Exil weiterhin "regimekritisch und pro-separatistisch engagiert" seien, seines eigenen Engagements zugunsten der LTTE, seines langjährigen Aufenthaltes in der Schweiz (insgesamt 17 Jahre), fehlender gültiger Reisepapiere und seines desolaten psychischen Gesundheitszustandes (vgl. Beschwerde S. 31 Ziff. 9.2).

E. 7.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) festgehalten, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die Stop-List, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Dass sich darüber hinaus aufgrund der vom Rechtsvertreter in der Beschwerde und in der Eingabe vom 7. August 2020 er-

D-3427/2020 Seite 15 wähten und dokumentierten Ereignisse, welche seit der Ausreise des Beschwerdeführers eingetreten sind, in Sri Lanka das Risiko für tamilische

Rückkehrer, im Falle der Rückkehr Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte, lässt sich entgegen den in den Eingaben prognostizierten Gefährdungsszenarien nicht feststellen. Die darin dokumentierte Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind.

E. 7.2.3

Nach Auffassung des Gerichts bestehen nach wie vor keine stichhaltigen Gründe zur Annahme, dass der Beschwerdeführer einer der im zitierten Referenzurteil genannten Risikogruppen zuzurechnen ist. Nachdem die Fluchtgründe des Beschwerdeführers (namentlich seine angebliche Gefährdung infolge einer Gelderpressung durch Angehörige der sri-lankischen Armee wegen mehrerer seit Jahrzehnten im Ausland befindlicher, die LTTE unterstützender Verwandter beziehungsweise wegen eigener propagandistischer Unterstützung der LTTE durch seine frühere Tätigkeit in einem [...]) im ersten Asylverfahren als unglaubhaft beurteilt wurden und er selbst persönlich keine Verbindung zu den LTTE aufweist, erfüllt er keine der oben erwähnten stark risikobegründenden Faktoren. Allein aus der langjährigen Landesabwesenheit und temporären Reisepapieren kann er keine Gefährdung ableiten. Insgesamt ist aufgrund der Aktenlage auch im Rahmen des vorliegenden Mehrfachgesuches nicht anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung von Risikofaktoren nicht per se ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zur Folge haben (vgl. a.a.O. E. 8.5.1 Satz 1).

E. 7.2.4

Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel, sofern sie überhaupt rechtserheblich sind, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka beschreiben. Der Beschwerdeführer kann daraus keine individuelle Verfolgung ableiten.

E. 7.3

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest

D-3427/2020 Seite 16 glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Mehrfachgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach wiederum zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je

m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3

D-3427/2020 Seite 17 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lasse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Vorliegend ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch sonstwie aus den Akten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung droht. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVerwGE 186/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2).

D-3427/2020 Seite 18

E. 9.4.2

Hinsichtlich des familiären Beziehungsnetzes des Beschwerdeführers in Sri Lanka sowie seines Gesundheitszustandes ist vorab auf die Erwägungen 13.4.1 im Urteil D-527/2016 vom 29. Mai 2019 zu verweisen.

E. 9.4.3

Diesbezüglich ist unter Bezugnahme auf die vorstehenden E. 5.2.2 nach wie vor davon auszugehen, dass dieser in Sri Lanka auch aktuell über ein hinreichendes familiäres Beziehungsnetz verfügt, um ihm bei der Neubegründung einer wirtschaftlichen Existenz zur Seite zu stehen. Im Weiteren ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-527/2016 vom 29. Mai 2019 E. 13.4.1, Abs. 1, 2 und 6 zu verweisen.

E. 9.4.4

Bezüglich des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-527/2016 vom 29. Mai 2019 in Kenntnis des ärztlichen Berichts von Dr. med. F. _____ vom 27. April 2016 (vgl. dortiger Sachverhalt Bst. J.b) ausgeführt, der Beschwerdeführer leide gegenwärtig an keinen gesundheitlichen Problemen, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstünden. Aufgrund der Aktenlage seien dessen psychische Probleme, die nach Bekanntwerden des negativen Asylentscheidendes vom 16. Dezember 2015 aufgetreten seien, nicht mehr aktuell, weshalb anzunehmen sei, dass er in seiner Heimat einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sich damit eine Existenzgrundlage aufbauen könne. Ergänzend hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, selbst wenn sich in Zukunft vor dem Hintergrund einer drohenden Rückweisung in seine Heimat abermals eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes einstellen sollte, was ein häufig beobachtetes Phänomen unter abgewiesenen Asylsuchenden sei, lasse dies den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen, da in Sri Lanka und namentlich auch in Jaffna depressive Erkrankungen und Alkoholprobleme behandelbar seien (vgl. a.a.O. E. 13.4.1 m.w.H.). Wie dem im Rahmen des Mehrfachgesuchs vom 18. Oktober 2019 neu eingereichten ärztlichen Bericht von Dr. med. F. _____ vom 17. Oktober 2019 zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer die am 16. März 2016 bei ihm begonnene psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung am 8. August 2017 abgebrochen, um sich bei ihm seit dem 28. September 2019 erneut in ärztliche Behandlung zu begeben. Der behandelnde Arzt diagnostizierte dabei beim Beschwerdeführer in den ärztlichen Berichten vom 27. April 2016 beziehungsweise vom 17. Oktober 2019 eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10: F43.21) respek-

D-3427/2020 Seite 19 tive eine Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, gemischt (ICD-10: F43.22), die in der Angst vor einer zwangsweisen Rückführung in seine Heimat gründe. Darüber hinaus stellte er beim Beschwerdeführer Alkoholabusus fest, der mittlerweile in eine Alkoholabhängigkeit (ICD-10: F10.25) mutiert sei. Hinzu kämen psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Schädlicher Gebrauch (ICD-10: F10.1). Dr. med. G._____ diagnostizierte beim Beschwerdeführer in seinem ärztlichen Bericht vom 17. April 2020 eine schwere depressive Episode ohne psychische Symptome (ICD-10: F32.2), ebenfalls psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol und zusätzlich psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide: Schädlicher Gebrauch (ICD-10: F12.1). Auch dem ärztlichen Bericht von Dr. med. G._____ ist zu entnehmen, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers namentlich darauf zurückzuführen sind, dass er nicht in seine Heimat zurückkehren möchte, da er sich der Schweiz verbunden fühlt, gleichzeitig aber darunter leidet, zufolge seines Status' als Asylsuchender keine Möglichkeit zu haben, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die vorstehend erwähnten ärztlichen Berichte bestätigen im Ergebnis aber lediglich, dass sich die im Urteil D-527/2016 vom 29. Mai 2019 prognostizierte erneute Verschlechterung der Gemütslage des Beschwerdeführers tatsächlich realisiert hat. Dies ändert freilich, wie bereits im Beschwerdeurteil D-527/2016 einlässlich thematisiert, nichts daran, dass die im Wesentlichen bereits im ärztlichen Bericht vom 27. April 2016 diagnostizierten psychischen Probleme und die Alkoholerkrankung des Beschwerdeführers dessen Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka nicht als unzumutbar erscheinen lassen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen im Beschwerdeurteil vom 29. Mai 2019, namentlich die bestehenden Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka sowie der Hinweis auf die Möglichkeit der Ausrichtung einer (medizinischen) Rückkehrhilfe, verwiesen werden.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-3427/2020 Seite 20

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem dieser jedoch in seiner ergänzenden Eingabe vom 7. August 2020 um Gewährung der unentgeltlichen

Prozessführung ersucht hatte, aufgrund der Ak- tenlage von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszu- gehen ist und sich die Beschwerde retrospektiv bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos erweist, ist das entsprechende Ge- such gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzich- ten. (Dispositiv nächste Seite)

D-3427/2020 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.